3. Ergänzende Festlegungen

[1]Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. [2]Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.